

Auf Grund von **§ 69 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2 Satz 3** des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (**SächsBRKG**) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), **§§ 4, 28 Abs. 1** der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie der **Hauptsatzung der Stadt Görlitz** vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 am 14.01.2003), die zuletzt durch den Stadtratsbeschluss Nr. 907-09 vom 28.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 12 am 16. Juni 2009) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrkostensatzung)

Präambel

¹Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) sind unentgeltlich, soweit § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG nichts anderes bestimmen (§ 69 Abs. 1 SächsBRKG). § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG ermächtigen zum Kostenersatz. ²Die Stadt Görlitz erlässt daraufhin eine Satzung, um kostenpflichtige Einsätze und sonstige Dienstleistungen ihrer Feuerwehr nach Pauschalsätzen abzurechnen.

§ 1 Aufwendungsersatz

(1) Die Stadt erhebt Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr:

1. Einsätze (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG),
2. Brandverhütungsschauen (§ 22 SächsBRKG),
3. Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG).

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

§ 2 Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
2. Tierkörperbeseitigung,
3. Prüfung und Wartung von Technik,
4. Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen,
5. Stellungnahmen/Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntmachung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den Personalkosten (Nr. 1 und Nr. 2) und den jeweiligen Sachkosten (Nr. 3 bis zu Nr. 11) zusammen.

1. Personal je Stunde

- | | |
|---|---------|
| 1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze | |
| Gehobener Dienst | 40,00 € |
| Mittlerer Dienst | 26,00 € |
| Freiwillige Feuerwehr | 26,00 € |
| 1.2. Brandsicherheitswache | |
| Wachhabender | 12,00 € |
| Wachposten | 8,00 € |
| 1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. | |
| Pro Person | 3,00 € |

2. Vorbeugender Brandschutz

- | | |
|---|--------|
| 2.1. Brandverhütungsschau | |
| Personalkosten je Stunde entsprechend der tatsächliche Zeitdauer zuzüglich des ein bis zweifachen der aufgewendeten Zeit für die Vor- und Nachbereitung je nach Aufwand in Abhängigkeit der festgestellten Mängel | |
| 2.2. Brandschutztechnische Beratungen | |
| Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand | |
| 2.3. Brandschutztechnische Abnahme von Veranstaltungen | |
| Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand | |
| 2.4. Schulungen und Belehrungen | |
| Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich 1 Stunde Vor- und Nachbereitung | |
| 2.5. Nachweis ausreichende Löschwasserversorgung | 5,00 € |

2.6. Amtliche Siegelung von Hinweisschildern für Feuerwehruzufahrten 10,00 €

2.7. Anleiterungsversuch
nach tatsächlichem Aufwand, erste Stunde aber voll berechnet

2.8. sonstige Tätigkeiten
nach tatsächlichem Aufwand

3. Fahrzeuge je Stunde

Kommandowagen (Kdow)	31,00 €
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	42,00 €
Manschaftstransportwagen (MTW)	38,50 €
Tragkraftspritzenfahrz.-Wasser (TSF-W), Kleinlöschfahrz. (KLF)	83,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF)	132,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	101,00 €
Drehleiter (DLK 23/12)	250,00 €
Rüstwagen (RW)	130,00 €
Gerätewagen (GW)	53,00 €
Schlauchwagen (SW 2000)	95,00 €
Wechselader Ölsperre (WL Ölsperre)	110,00 €
LKW	95,00 €
Kdow je km bei sonst. Fahrten	1,05 €
MTW je km bei sonst. Fahrten	0,85 €
LKW je km bei sonst. Fahrten	2,00 €

4. Anhänger und Geräte je Stunde bzw. Tag

4.1. Anhänger	pro Stunde	
Tragkraftspritzenanhänger / h		23,00 €
Pulverlöschgerät / h		31,00 €
Ölsperrenhaspelanhänger		42,00 €
Schlauchtransportanhänger / h		37,00 €
Beleuchtungsanhänger / h		32,00 €
Boot mit Trailer / h		53,00 €
4.2. Geräte		
Stromerzeuger / Betriebsstunde (zuzüglich Kraftstoff)		72,00 €
Tauchpumpe / h		3,00 €
Tauchpumpe / d		30,00 €
Auffangbehälter / h		4,00 €
Auffangbehälter / d		52,00 €
Ölsperre / m / h		0,20 €
Ölsperre / m / d		2,00 €
Bioversaldruckbehälter / Einsatz		13,00 €
Wärmebildkamera / h		25,00 €
Wärmebildkamera / d		300,00 €

4.3. sonstige Geräte

Der Kostenersatz richtet sich nach den aufgeführten Stunden- oder Tagessätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten.

Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

5. Ausleihe je Tag

Druckschlauch	10,00 €
Saugschlauch	15,00 €
Schlauchbrücke	4,00 €
Standrohr mit Schlüssel	4,00 €
Verteiler	4,00 €
Strahlrohr	3,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Feuerlöscher	8,00 €

Bei Benutzung des Feuerlöschers wird die Neufüllung zusätzlich berechnet.

6. Besondere Leistungen / Pauschalen

- 6.1. Öffnen einer Wohnungstür 52,50 €
ohne akute Gefahr (0,5 Stundensatz GW mit Besatzung 0/2)
- 6.2. Säubern von Verkehrsflächen 52,50 €
bei geringfügiger Verschmutzung (0,5 Stundensatz GW mit Besatzung 0/2)
- 6.3. Insektenentfernung 52,50 €
ohne akute Gefahr (0,5 Stundensatz GW mit Besatzung 0/2)
- 6.4. Sonstige Dienstleistungen / Reparaturen
Die Kosten werden nach Aufwand an Arbeitszeit und Material berechnet.
- 6.5. Verwaltungsgebühr für die Erstellung des Kostenbescheides 20,00 €
0,5 Stundensatz gehobener Dienst
- 6.6. Die Kosten für einen Einsatz auf Grund eines Fehlalarms einer automatischen Brandmeldeanlage beträgt mindestens den halben Stundensatz der ausgerückten Kräfte und Mittel.

7. Verbrauchsmittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel und anderen Verbrauchsmitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

8. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

9. Fremdkosten

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Feuerwehr oder der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich der Verwaltungsgebühr gemäß Pkt.5.4. zugrunde gelegt.

10. Raumnutzung

Für die Nutzung der Versammlungsräume der Feuerwehr werden Betriebskostenpauschalen berechnet. Im Übrigen gelten die Nutzungsverträge.

Versammlungsraum Pauschale		26,00 €
Übernachtung auf der Feuerwache	je Tag/Person	8,00 €
Preis ab einer Woche	je Tag/Person	4,00 €

11. Dienstleistungen der Werkstätten

zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Flasche füllen/ 4 l 200 bar		3,52 €
Flasche füllen 6 l 300 bar		5,68 €
Flasche TÜV		16,46 €
Ventilprüfung		8,23 €
Maske reinigen, prüfen		10,02 €
Maske, prüfen		7,85 €
Lungenautomat waschen, prüfen		6,77 €
PA reinigen/prüfen		10,02 €
Druckschlauch waschen		6,44 €
B-Kupplung einbinden		3,53 €
C-Kupplung einbinden		3,40 €
D-Kupplung einbinden		3,34 €
Saugschlauch prüfen		5,36 €
Farbgebung 4 l Atemluft		31,35 €
Farbgebung 6 l Atemluft		34,72 €
Farbgeb. bis 7 l einfarbig		12,96 €
Farbgeb. über 7 l einfarbig		17,68 €
Farbgeb. bis 7 l zweifarbig		16,31 €
Farbgeb. über 7 l zweifarbig		19,85 €
Pulverlöscher prüfen (o.Mat.)		11,86 €
CO 2-Löscher prüfen (o.Mat.)		7,52 €
Wasserlöscher prüfen (o.Mat.)		9,69 €
Umfüllen von Sauerstoff		5,68 €
(zuzüglich Sauerstoff entspr.gelt. Preis)		
Einsatzjacke HuPF I	waschen u. trocknen	6,22 €
Einsatzjacke HuPF III	waschen u. trocknen	3,11 €
Einsatzhose HuPF II	waschen u. trocknen	2,20 €
Einsatzhose HuPF IV	waschen u. trocknen	3,50 €
Handschuhe	waschen u. trocknen	0,65 €
sonstige Wäsche	waschen	1,86 €
sonstige Wäsche	waschen u. trocknen	2,12 €
(Mindestmenge 5 Kg)		

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung für Leistungen der Feuerwehr Görlitz vom 01. Februar 2002 (Amtsblatt 4/2002 S.23 - 26) außer Kraft.

Görlitz, 30.09.2011

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 21 vom 11.10.2011

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.